



REVISION DES „BEZIRKSREGLEMENTS DES BEZIRKS RÜTE“ VOM 7. MAI 2006:

ANMERKUNGEN ZUM ENTWURF „REGLEMENT ÜBER DIE GRUNDORDNUNG DES BEZIRKS RÜTE (RGO)“

Einleitende Bemerkungen

Der Bezirksrat beantragt der Bezirksgemeinde eine Totalrevision des geltenden Bezirksreglements durch Gutheissung des „Reglements über die Grundordnung des Bezirks Rüte (RGO)“.

Die Organisation des Bezirks mit den Aufgaben und Befugnissen seiner Organe ist im Bezirksreglement geregelt. Das geltende Bezirksreglement datiert vom 7. Mai 2006. Grundlage und Rahmen für die Organisation des Bezirks bildet die Kantonsverfassung (GS 101.000). Dazu kommen weitere kantonale Bestimmungen, insbesondere diejenigen in der Verordnung über die Landsgemeinde und Gemeindeversammlungen (GS 160.410). Diese ist am 1. Dezember 2014 vom Grossen Rat revidiert worden. Die kantonale Revision hat den Bezirksrat veranlasst, das zehnjährige Reglement zu überprüfen. Diese Überprüfung hat zu einer Totalrevision geführt.

Das Bezirksreglement soll neu „Reglement über die Grundordnung des Bezirks Rüte (RGO)“ genannt werden, um es von allfällig weiteren Reglementen des Bezirks unterscheiden zu können. Systematisch ist die Unterteilung in die Kapitel Allgemeines und Organe des Bezirks beibehalten worden. Neu soll einiges kodifiziert werden, was bisher gewohnheitsrechtlich galt – wie beispielsweise Zweckartikel, Amtsantritt, Protokollierung, Akteneinsicht, Aufbewahrungspflicht, Beschaffung finanzielle Mittel und Kollegialitätsprinzip. Ergänzend ist eine Grundlage für Konsultativabstimmungen und die Informationspflicht beinhaltet. Das RGO umfasst damit fast doppelt so viele Artikel wie das heutige Bezirksreglement, weshalb Marginalien für die bessere Übersicht und Handhabung eingefügt wurden.

Einzelne Bestimmungen sind überflüssig geworden, weil sie bereits in der erwähnten Verordnung über die Landsgemeinde und Gemeindeversammlungen enthalten sind. Es ist unnötig, diese im RGO zu wiederholen. Gewisse Bestimmungen, die bisher im „Bezirksratsbeschluss über die Regelung der Rechte und Pflichten der Behördenmitglieder des Bezirks Rüte“ enthalten waren – wie beispielsweise Amtspflichten, Schweigepflicht, Ausstand und Haftung – sollen ins RGO überführt und damit von der Bezirksgemeinde legitimiert werden. Verabschiedet die Bezirksgemeinde das RGO, muss infolgedessen der genannte Bezirksratsbeschluss revidiert werden.

Materiell besonders hervorzuheben ist die Einführung eines fakultativen Finanzreferendums und damit einhergehende Änderung der Finanzkompetenz der Bezirksgemeinde und des Bezirksrates. Die Kompetenzen der Exekutive sollen massiv ausgeweitet werden, damit diese insbesondere in zeitlicher Hinsicht den nötigen Ermessensspielraum für die Erfüllung ihrer Aufgaben hat. Über einmalige Ausgaben bis 15 % oder wiederkehrende Ausgaben bis 1.5 % des Steuerertrages vom jeweiligen Vorjahr soll der Bezirksrat entscheiden können. Beschlüsse über einmalige Ausgaben zwischen 15 % und 30 % oder wiederkehrende Ausgaben zwischen 1.5 % und 3 % müssten dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Gestützt auf den Steuerertrag 2014 von fast zwei Millionen Franken unterstünden damit einmaligen Ausgaben von CHF 300'000 bis CHF 600'000 bzw. wiederkehrende Ausgaben von CHF 30'000 bis CHF 60'000 dem fakultativen Referendum. Wenn 150 Stimmberechtigte dies verlangen, ist der Ausgabenbeschluss der Bezirksgemeinde zu unterbreiten. Einmalige Ausgaben über 30 % oder wiederkehrende Aus-

gaben über 3 % des Vorjahres-Steuerertrags sollen von der Bezirksgemeinde beschlossen werden. Ausgenommen bleiben lediglich wie bis anhin die gebundenen Ausgaben für beispielsweise Sanierungen, Ersatzinvestitionen und Unterhaltskosten. Vgl. dazu Grafik Seite 47. Auch die Kompetenzen bei den Grundstückmutationen sollen präziser gefasst werden. Die Kompetenz für den Grundstückkauf soll kongruent mit der Finanzkompetenz des Bezirksrates ausgestaltet werden. Der Tausch und die Abgabe von Grundstücken sollen hingegen von der Bezirksgemeinde genehmigt werden müssen. Ausgenommen sind wie bisher die Bodenabtretungen im Zusammenhang mit Bauten von Verkehrswegen und Kleinstobjekte. Auf www.ruete.ch findet sich eine Anmerkungstabelle zum Reglement, die artikelweise und detailliertere Erläuterungen enthält. Der Bezirksrat ist einstimmig der Auffassung, dass mit dem totalrevidierten Reglement eine adäquate Basis für eine zeitgemässe Organisation des Bezirks gelegt wird.

Nachfolgend findet sich in der linken Spalte der Entwurf des neuen RGO, in der mittleren Spalte die Referenz zu den Bestimmungen im geltenden Bezirksreglement und in der rechten Spalte die Anmerkungen.

Entwurf RGO	Konkordanz zum geltenden Bezirksreglement	Anmerkungen
Reglementsammlung Bezirk Rüte Nr. 101		Da der Bezirk mehrere Reglemente hat und zukünftig noch weitere dazu kommen könnten, sollen diese nummeriert werden. Die Systematik der Nummerierung orientiert sich an den Kapiteln der kantonalen Gesetzessammlung.
Reglement über die Grundordnung des Bezirks Rüte (RGO)	«Bezirksreglement des Bezirks Rüte»	Um Verwechslungen mit anderen Reglementen des Bezirks zu vermeiden, soll der Titel spezifischer zeigen, dass im vorliegenden Reglement die Grundordnung und Organisation des Bezirks geregelt wird.
vom 1. Mai 2016		Datum der Bezirksgemeinde, an der das Geschäft traktandiert und darüber beschlossen wird.
Die Bezirksgemeinde Rüte, gestützt auf Art. 36 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872, beschliesst:		Der Ingress enthält die Kompetenzbestimmung für den Erlass des Reglements. Gemäss Art. 36 Abs. 2 der Kantonsverfassung kann die Bezirksgemeinde die Zuständigkeiten im Rahmen eines Reglements regeln.
I. Allgemeines		Die systematische Unterteilung in die Kapitel Allgemeines und Organe soll vom geltenden Reglement übernommen werden.
Art. 1 Zweck ¹ Dieses Reglement bestimmt im Rahmen des kantonalen Rechts die Grundordnung und Organisation des Bezirks Rüte sowie die Aufgaben und Befugnisse seiner Organe. ² Es schafft die Grundlage für die rechtmässige, effiziente und zweckmässige Führung des Bezirks zum Wohle aller.		Der Einleitungsartikel verdeutlicht den Zweck und damit die ratio legis des RGO.

<p>Art. 2 Bezirk Rüte</p> <p>¹ Der Bezirk Rüte ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Kanton Appenzell Innerrhoden und verfügt über eigene Rechtspersönlichkeit.</p> <p>² Der Bezirk ist nach Massgabe des kantonalen Rechts in seinem Zuständigkeitsbereich autonom.</p>		
<p>Art. 3 Zuständigkeitsbereich</p> <p>¹ Der Bezirk erfüllt grundsätzlich die ihm durch Verfassung, Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben.</p> <p>² Der Bezirk kann auf Beschluss der Bezirksgemeinde hin weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie nicht anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften vorbehalten sind.</p> <p>³ Der Bezirk kann mit anderen Körperschaften zusammenarbeiten. Er regelt diese Zusammenarbeitsverhältnisse in schriftlichen Verträgen.</p>	Art. 1	<p>Zu Abs. 3: Zusätzlich zur heutigen Bestimmung soll eine gesetzliche Grundlage für die Zusammenarbeit geschaffen werden. Die Schriftlichkeit ist schon deshalb notwendig, um beurteilen zu können, ob die Zusammenarbeit so weitgehend ist, dass sie durch die Bezirksgemeinde legitimiert werden muss und nicht vom Bezirksrat allein beschlossen werden kann. Werden im Rahmen einer solchen Zusammenarbeit hoheitliche Funktionen übertragen, benötigt es dafür im Übrigen einer ausdrücklichen Grundlage in einem entsprechenden Erlass.</p>
<p>Art. 4 Organe und Behörden</p> <p>¹ Die Organe des Bezirks sind:</p> <p>a) die Bezirksgemeinde;</p> <p>b) der Bezirksrat;</p> <p>c) die Rechnungsprüfungskommission.</p> <p>² Als Behörden im Sinne dieses Reglements gelten die Organe sowie vom Bezirksrat eingesetzte ständige oder nicht ständige Kommissionen.</p>	Art. 2	<p>Zu Abs. 1: Der Bezirkshauptmann sowie die Funktionäre, Delegierte und Bezirksangestellte sind nicht Organe des Bezirks und werden deshalb nicht mehr aufgelistet.</p> <p>Zu Abs. 2: Da die nachfolgenden Bestimmungen wie Amtspflichten und Schweigepflicht auch für Behörden wie beispielsweise die Feuerwehrkommission sowie weitere Personen gelten, die hoheitlich handeln, ist analog der kantonalen Behördenverordnung (GS 170.010) der Begriff der „Behörde“ für das RGO zu definieren.</p>
<p>Art. 5 Amtsantritt und Amtsdauer</p> <p>¹ Der Amtsantritt der Behördenmitglieder erfolgt im Zeitpunkt der Wahl. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen Nichtannahme der Wahl erklärt werden kann.</p> <p>² Die Amtsdauer der Behördenmitglieder beträgt ein Jahr.</p> <p>³ Für die vom Bezirksrat eingesetzten Kommissionen beginnt das Amtsjahr am 1. Juni.</p>		<p>Zu Abs. 1: Gewohnheitsgemäss erfolgt der Amtsantritt im Zeitpunkt der Wahl. Diese Regel soll hiermit kodifiziert werden. Der einzige Vorbehalt besteht für Personen, die Nichtannahme der Wahl erklären können: Gemäss Art. 10 Abs. 2 VOLGV kann eine Person, die an der Gemeinde gewählt worden ist, jedoch nicht anwesend war, innert einer Frist von drei Tagen die Nichtannahme der Wahl erklären, wenn sie dem Amtszwang nicht mehr untersteht. Der kantonale Gesetzgeber hat diese Bestimmung im Wissen aufgenommen, dass allenfalls eine Vakanz resultieren kann.</p> <p>Zu Abs. 2: Grundsätzlich wäre es gestützt auf Art. 22 Abs. 2 VOLGV möglich, die Amtsdauer des Behörden, namentlich des Bezirksrates, auf höchstens vier Jahre anzuheben. Der Bezirksrat schlägt vor, an der einjährigen Amtsdauer</p>

		<p>festzuhalten.</p> <p>Zu Abs. 3: Die Behördenmitglieder des Bezirksrates und der Rechnungsprüfungskommission werden an der Bezirksgemeinde gewählt. Beginn und Ende der Amtsdauer sind durch den Amtsantritt am Wahltag vorgegeben. Setzt der Bezirksrat Kommissionen ein, so könnte er im Rahmen seines Beschlusses den Beginn festlegen. Die Festlegung auf 1. Juni auf Stufe RGO stellt sicher, dass klar ist, per wann ein Kommissionsmitglied demissionieren kann.</p>
<p>Art. 6 Amtspflichten</p> <p>¹ Die Behördenmitglieder sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben und Ausübung ihrer Befugnisse den Geboten der Rechtmässigkeit, Sorgfalt und Zweckmässigkeit verpflichtet.</p> <p>² Die Behördenmitglieder tun alles, was die Interessen des Bezirks und das Gemeinwohl fördert, und unterlassen alles, was diese beeinträchtigt.</p> <p>³ Es ist den Behördenmitgliedern untersagt, für Amtshandlungen Geschenke oder andere Vorteile für sich oder andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.</p>		<p>Dieser Artikel lehnt sich an den Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen in der kantonalen Behördenverordnung an. Inhaltlich war dies bis anhin im „Bezirksratsbeschluss über die Regelung der Rechte und Pflichten der Behördenmitglieder des Bezirks Rüte“ enthalten. Aufgrund der Bedeutung dieser Bestimmung soll sie ins RGO aufgenommen werden.</p>
<p>Art. 7 Schweigepflicht</p> <p>¹ Die Behördenmitglieder sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten, die ihrer Natur nach geheim zu halten sind, verpflichtet.</p> <p>² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.</p> <p>³ Amtliches Material, einschliesslich elektronischer Daten, ist der Behörde oder der verantwortlichen Stelle zu übergeben oder auf deren Anweisung zu vernichten, soweit es nicht der Nachfolgerin oder dem Nachfolger zur Weiterführung des Amtes zu überlassen ist.</p>		<p>vgl. Anmerkungen oben zu Art. 6</p>
<p>Art. 8 Ausstand</p> <p>¹ Die Behördenmitglieder treten bei Geschäften, die sie betreffen oder in denen sie auf andere Weise befangen sind, in den Ausstand zu treten.</p> <p>² Es gelten sinngemäss die kantonalen Bestimmungen.</p>		<p>Zwar regelt das Verwaltungsverfahrensgesetz (GS 172.600), welches auch für den Bezirk gilt, in Art. 9 den Ausstand. Der Geltungsbereich erstreckt sich jedoch nur auf Verwaltungsverfahren. Die Ausstandspflicht muss jedoch für alle Geschäfte gelten. Bis anhin war der Ausstand ebenfalls im „Bezirksratsbeschluss über die Regelung der Rechte und Pflichten der Behördenmitglieder des Bezirks Rüte“ geregelt und soll aufgrund seiner Bedeutung nun ins RGO aufgenommen werden. Im Weiteren ist auf die kantonalen Bestimmungen zu verweisen, in denen definiert wird, aufgrund welcher Verwandtschafts-, Freund-, Feindschafts- oder anderweitiger Näheverhältnisse eine Befangenheit</p>

		zu bejahen ist.
<p>Art. 9 Protokollierung</p> <p>¹ Über die Verhandlungen jeder Behörde wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält die Beschlüsse und die wesentlichen Erwägungen.</p> <p>² Das Protokoll über die vorausgegangene Sitzung ist in der Regel in der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p>³ Über wichtige Amtshandlungen und Besprechungen sind Aktennotizen zu erstellen.</p>		<p>Dem Nachvollzug und damit der Transparenz behördlicher Entscheidungen kommt eine hohe Bedeutung zu. Daher sollen die Protokollierungsregeln, die heute bereits so praktiziert werden, im RGO kodifiziert werden.</p>
<p>Art. 10 Informationspflicht</p> <p>¹ Der Bezirksrat informiert die Öffentlichkeit zeitgerecht und ausreichend über seine Tätigkeit, soweit</p> <p>a) nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen oder andere gesetzliche Bestimmungen dies verbieten und</p> <p>b) diese von allgemeinem Interesse ist.</p> <p>² Wichtige Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.</p>	Art. 10 Abs. 2	<p>Mit dieser Bestimmung und dem nachfolgenden Art. 11 soll im Bezirk Rüte das heute für Gemeinwesen übliche Öffentlichkeitsprinzip eingeführt werden. Art. 10 verpflichtet die Exekutive zur proaktiven Informationspolitik. Art. 11 sichert den grundsätzlichen Informationszugang für alle Personen, die ein entsprechendes Interesse nachweisen. Das Handeln der staatlichen Behörden soll damit nachvollziehbar und transparent sein. Das entspricht einem zentralen Anliegen der Public Corporate Governance.</p> <p>Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor, wenn durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen und Entwürfen die Entscheidungsfindung wesentlich beeinträchtigt würde; der Bevölkerung auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder bei der Behörde ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen würde. Ein unverhältnismässiger Aufwand liegt vor, wenn die Behörde mit ihren ordentlichen personellen Mitteln und ihrer Infrastruktur nicht in der Lage ist, das Gesuch innert nützlicher Frist zu erledigen, ohne andere Aufgaben zu vernachlässigen.</p> <p>Als überwiegend private Interessen gelten insbesondere der Schutz besonders schützenswerter Personendaten, der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren und das Geschäfts- oder das Berufsgeheimnis.</p>
<p>Art. 11 Akteneinsicht</p> <p>¹ Jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, hat Recht auf Einsicht in amtliche Akten des Bezirks, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen oder andere gesetzliche Bestimmungen dies verbieten.</p> <p>² Vom Recht auf Einsicht ausgenommen sind Informationen</p>		vgl. Anmerkungen oben zu Art. 10

<p>und Dokumente:</p> <p>a) über die inhaltliche Bearbeitung von hängigen Geschäften;</p> <p>b) über nicht öffentliche Verhandlungen, insbesondere Sitzungsunterlagen und Aufzeichnungen, sowie interne Korrespondenz und Notizen für den Meinungs austausch;</p> <p>c) über Bereiche, in denen der Bezirk nicht hoheitlich handelt.</p> <p>³ Gesuche um Akteneinsicht sind in der Regel schriftlich und begründet beim Bezirksrat einzureichen.</p> <p>⁴ Wird die Akteneinsicht ganz oder teilweise verweigert, erlässt der Bezirksrat darüber eine Verfügung.</p>		
<p>Art. 12 Aufbewahrungspflicht</p> <p>¹ Amtliche Akten, einschliesslich elektronischer Daten, sind durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor Verlust, Zerstörung oder unbefugtem Zugriff durch Dritte zu schützen.</p> <p>² Sie sind mindestens zehn Jahre beim Bezirk aufzubewahren.</p> <p>³ Nach Ablauf der zehn Jahre sind sie vor der Vernichtung dem Landesarchiv anzubieten.</p>		<p>Zu Abs. 2: Gewisse Akten müssen länger aufbewahrt werden. Die Zehnjahresfrist ist als Mindestdauer aufzufassen.</p> <p>Zu Abs. 3: In Art. 6 Abs. 2 Standeskommissionsbeschluss über den Umgang mit Schriftgut (GS 432.101) wird der Bezirk berechtigt, dem Landesarchiv Archivgut zu übergeben. Die Landesarchivarin oder der Landesarchivar entscheidet dann über die Archivwürdigkeit der Ablieferung. Wegen der Bedeutung dieser Ablieferung, nicht zuletzt für das historische Erbe des Kantons, ist der Bezirk zu verpflichten, amtliche Akten vor der Vernichtung dem Landesarchiv anzubieten.</p>
<p>Art. 13 Finanzen</p> <p>¹ Der Bezirk beschafft sich seine finanziellen Mittel</p> <p>a) durch die Einnahme von Steuern und Abgaben;</p> <p>b) aus Vermögenserträgen;</p> <p>c) aus Leistungen des Bundes, des Kantons und Dritter;</p> <p>d) durch die Aufnahme von Darlehen.</p> <p>² Der Einsatz der finanziellen Mittel ist in einer Planung zu erfassen.</p> <p>³ Die Behördenmitglieder, die Delegierten und die Angestellten gehen sorgsam mit den finanziellen Mitteln und dem Vermögen des Bezirks um.</p>		<p>Grundsätzliche Bestimmung über die Mittelbeschaffung und -verwendung.</p>
<p>Art. 14 Haftung</p> <p>¹ Der Bezirk haftet für Schäden, die durch widerrechtliche, in</p>		<p>Die primäre Haftungspflicht des Bezirks mit der Möglichkeit des Regresses auf Amtsträger oder Angestellte war bis anhin im „Bezirksratsbeschluss über die Regelung der Rechte und Pflichten der Behördenmitglieder des Bezirks Rüte“</p>

<p>Ausübung der amtlichen Tätigkeit vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen der Behördenmitglieder, seiner Delegierten oder Angestellten entstanden sind.</p> <p>² Haben Behördenmitglieder, Delegierte oder Angestellte den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht, kann der Bezirk im Rahmen des von ihm geleisteten Schadenersatzes auf sie Rückgriff nehmen, auch wenn sie nicht mehr für den Bezirk tätig sind.</p>		<p>enthalten. Die Bestimmung ist durch die Bezirksgemeinde zu legitimieren.</p>
<p>II. Bezirksgemeinde</p>		
<p>Art. 15 Gemeindeversammlung</p> <p>¹ Die Bezirksgemeinde ist das oberste Organ des Bezirks.</p> <p>² Die Bezirksgemeinde besteht aus der Gesamtheit der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>³ Alle Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks, die im Stimmregister eingetragen sind, sind berechtigt und verpflichtet, an der Bezirksgemeinde teilzunehmen.</p>	<p>Art. 4</p>	<p>Im geltenden Bezirksreglement findet sich die Bestimmung, dass die Bezirksgemeinde ihren Willen durch das offene Handmehr äussert. Diese Bestimmung ist nicht mehr nötig, weil sie nun in Art. 5 VOLGV enthalten ist. Nicht notwendig ist auch der allgemeine Verweis auf die kantonalen Bestimmungen zum Abstimmungsverfahren, da von vorneherein klar ist, dass das die kantonalen Bestimmungen die Bestimmungen des Bezirks derogieren.</p> <p>Gemäss Art. 21 Abs. 4 VOLGV könnte ein Stimmrechtsausweis für die Bezirksgemeinde eingeführt werden. Der Bezirksrat schlägt vor, darauf weiterhin zu verzichten.</p> <p>Die Stimmberechtigung ist in Art. 16 der Kantonsverfassung geregelt, wonach an Landsgemeinden und an Gemeindeversammlungen alle im Kanton wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger stimmberechtigt sind, sofern sie das 18. Altersjahr vollendet haben und im Stimmregister eingetragen sind.</p>
<p>Art. 16 Anträge und Anregungen</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten haben das Recht, der Bezirksgemeinde Anträge und Anregungen zu unterbreiten.</p> <p>² Soll die nächste ordentliche Bezirksgemeinde über einen Antrag beschliessen, ist dieser spätestens drei Monate vor der Versammlung einzureichen.</p> <p>³ Der Antrag ist in schriftlicher Form und begründet beim Bezirksrat einzureichen.</p> <p>⁴ Erfüllt der Antrag die formellen Voraussetzungen, hat ihn der Bezirksrat an der nächsten ordentlichen Bezirksgemeinde zu traktandieren.</p> <p>⁵ In begründeten Fällen kann der Bezirksrat die Traktandierung um ein Jahr verschieben.</p>	<p>Art. 5</p>	<p>Im geltenden Bezirksreglement ist festgehalten, dass die Bezirksgemeinde jährlich am ersten Maisonntag stattfindet. In Art. 33 Abs. 2 Kantonsverfassung ist bereits geregelt, dass die ordentliche Bezirksgemeinde alljährlich eine Woche nach der ordentlichen Landsgemeinde stattfindet. Eine Wiederholung erübrigt sich damit. Neben dem Antragsrecht soll auch ausdrücklich erwähnt werden, dass die Stimmberechtigten Anregungen einbringen können. Wird ein Antrag für die Bezirksgemeinde rechtzeitig drei Monate vorher eingereicht, kann der Bezirksrat dennoch eine Verschiebung um ein Jahr verschieben, wenn er sachliche Gründe dafür hat. Beispielsweise könnten für einen Antrag umfangreiche Abklärungen nötig sein.</p>

<p>Art. 17 Konsultativabstimmungen</p> <p>¹ Der Bezirksrat kann anlässlich der Bezirksgemeinde zur Abklärung grundsätzlicher Fragen Konsultativabstimmungen durchführen. Die Abstimmungsfrage ist in der Regel mit einem konkreten Auftrag an den Bezirksrat zu verbinden.</p> <p>² Die Konsultativabstimmung darf nur durchgeführt werden, wenn sie vorgängig auf der Geschäftsordnung angekündigt worden ist.</p>		<p>Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. Urteil 1C_51/2014 vom 25.03.2014) bedarf die Durchführung einer Konsultativabstimmung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Diese soll hiermit geschaffen werden, auch wenn der Bezirksrat klar die Auffassung vertritt, dass von dieser Möglichkeit nur mit Zurückhaltung Gebrauch gemacht werden soll. Jedes Organ soll die ihm zustehenden Kompetenzen wahrnehmen. Dennoch sind Fälle denkbar, in denen es sich anbietet ein grundsätzliches Stimmungsbild der Bezirksgemeinde abzuholen.</p>
<p>Art. 18 Obligatorisches Referendum</p> <p>Die Bezirksgemeinde ist zuständig für:</p> <p>a) verfassungsmässige Wahlen;</p> <p>b) Wahl der Rechnungsprüfungskommission;</p> <p>c) Genehmigung der Jahresrechnungen;</p> <p>d) Festsetzung des Steuerfusses;</p> <p>e) einmalige Ausgaben in der Höhe von mehr als 30 % und wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von mehr als 3 % des gesamten Steuerertrages vom jeweiligen Vorjahr, mit Ausnahme der gebundenen Ausgaben;</p> <p>f) Kauf von Grundstücken, wenn der Kaufpreis mehr als 30 % des gesamten Steuerertrages vom jeweiligen Vorjahr beträgt, sowie Tausch und Abgabe von Grundstücken, mit Ausnahme von Bodenabtretungen im Zusammenhang mit Bauten von Verkehrswegen sowie von Kleinstobjekten;</p> <p>g) Erlass, Aufhebung und Änderung dieses Reglements;</p> <p>h) Erlass, Aufhebung und Änderung weiterer Reglemente mit erheblicher normativer Tragweite;</p> <p>i) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter;</p> <p>j) Beschlussfassung über Anträge des Bezirkrates und der Stimmberechtigten;</p> <p>k) Geschäfte, die ihr durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind.</p>	<p>Art. 8</p>	<p>Lit. a, b, c, d, j entsprechen inhaltlich den geltenden Ziff. 2, 3, 1, 7, 6 mit marginalen Änderungen: Die Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission ist unter Kapitel IV. und nicht in der Kompetenzordnung der Bezirksgemeinde zu erwähnen. Da neben der Bezirksrechnung eine separate Feuerwehrrechnung geführt wird, ist der Plural richtig. Statt Steueransätze ist für den Bezirk Steuerfuss korrekt.</p> <p>Lit. g, h, i, k sind neu. Bestimmte Reglemente und Vereinbarungen sind zwingend der Bezirksgemeinde vorzulegen. Die entsprechenden lit. h und i sind bewusst als Generalklauseln formuliert, weil nicht möglich ist, genauer zu antizipieren, welche Reglemente und Vereinbarungen künftig konkret zur Debatte stehen.</p> <p>Lit. e regelt das obligatorische Referendum bei finanziellen Ausgaben, welches in der geltenden Ziff. 4 enthalten ist. Die Bezirksgemeinde soll neu – unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums (vgl. unten Art. 20) – für Ausgaben von mehr als 30 % und wiederkehrenden Ausgaben in der Höhe von mehr als 3 % des gesamten Steuerertrages vom jeweiligen Vorjahr zuständig sein. Gestützt auf den Steuerertrag 2014 von fast 2 Mio. Franken entspräche das – unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums – einmaligen Ausgaben von über Fr. 600'000 bzw. wiederkehrenden Ausgaben von Fr. 60'000. Ausgenommen blieben weiterhin die gebundenen Ausgaben. Gebunden ist eine Ausgabe dann, wenn die Behörde bezüglich der Notwendigkeit, des Umfangs und des Zeitpunkts keine erhebliche Handlungsfreiheit hat. Es sind dies namentlich Ausgaben für Umbauten, Sanierungen, Unterhaltskosten sowie Ersatzbeschaffungen.</p> <p>Lit. f regelt das obligatorische Referendum im Zusammenhang mit Mutationen von Grundstücken, die in der geltenden Ziff. 5 enthalten ist. Mit Ausnahme der Bodenabtretungen im Zusammenhang mit Bauten von Verkehrswegen und von Kleinstobjekten ist aktuell jeder Kauf, Tausch oder Verkauf der Bezirksgemeinde vorzulegen. Es ist nicht folgerichtig, dass die Finanzkompetenz des Bezirkrates beim Kauf der Grundstücke nicht widerspiegelt wird. Deshalb soll die Bezirksgemeinde neu dann über den Kauf entscheiden, wenn der Kauf-</p>

		<p>preis über 30 % des gesamten Steuerertrages des Vorjahres beträgt. Gestützt auf den Steuerertrag 2014 von fast 2 Mio. Franken müsste mithin der Kauf eines Grundstücks von über Fr. 600'000 der Gemeinde vorgelegt werden. Der Tausch und die Abgabe von Grundstücken soll weiterhin immer von der Bezirksgemeinde genehmigt werden, wenn nicht der Ausnahmetatbestand greift. Abgabe ist hier als Oberbegriff für die Einräumung von Nutzungsrechten wie Baurecht, den Verkauf oder die Abtretung zu verstehen. Die unterschiedliche Kompetenzordnung beim Verkauf und der Abgabe rechtfertigt sich deshalb, weil der Boden in Innerrhoden ein rares Gut ist und die Abgabe daher problematischer ist als der Kauf, welcher meist zeitkritischer ist als eine Abgabe.</p>
<p>Art. 19 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ Einmalige Ausgaben zwischen 15 % und 30 % sowie wiederkehrende Ausgaben zwischen 1.5 % und 3 % des gesamten Steuerertrages vom jeweiligen Vorjahr unterstehen dem fakultativen Referendum, mit Ausnahme der gebundenen Ausgaben.</p> <p>² Änderungen von Nutzungsplänen können auf Beschluss des Bezirksrates hin dem fakultativen Referendum unterstellt werden.</p> <p>³ Das Referendum kommt zustande, wenn 150 Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation ein rechtsgültiges Begehren auf Herbeiführung eines Beschlusses der Bezirksgemeinde an den Bezirksrat einreichen.</p> <p>⁴ Das Begehren ist bei der Bezirksverwaltung einzureichen, die die Unterschriften und Einhaltung der weiteren Vorgaben prüft. Der Bezirksrat stellt fest, ob das Referendum zustande gekommen ist. Es gelten sinngemäss die kantonalen Bestimmungen.</p>		<p>Zu Abs. 1,3, 4: Es soll neu ein Finanzreferendum im Bezirk eingeführt werden. Damit unterstünden einmalige Ausgaben zwischen 15 % und 30 % und wiederkehrende Ausgaben zwischen 1.5 % und 3 % des gesamten Steuerertrages vom jeweiligen Vorjahr dem fakultativen Referendum. Gestützt auf den Steuerertrag 2014 von fast 2 Mio. Franken unterstünden damit einmaligen Ausgaben von Fr. 300'000 bis Fr. 600'000 bzw. wiederkehrende Ausgaben von Fr. 30'000 bis Fr. 60'000 dem fakultativen Referendum. Ausgenommen blieben selbstredend gebundene Ausgaben (vgl. Anmerkung oben zu Art. 18 lit. e). Der Bezirksrat hätte die entsprechenden Ausgaben im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu machen. Wenn 150 Stimmberechtigte innert 30 Tagen ein Begehren auf Bezirksgemeindebeschluss unterzeichnen, kann die Ausgabe nicht getätigt und muss der Bezirksgemeinde traktandiert werden. In Bezug auf die formellen Voraussetzungen an das Referendumsbegehren – etwa die Unterschriftenliste – ist auf das kantonale Recht, insbesondere die Verordnung über das fakultative Finanzreferendum (GS 600.010) zu verweisen. Diese werden von der Bezirksverwaltung geprüft (analog kantonal die Ratskanzlei). Das Zustandekommen wird vom Bezirksrat festgestellt (analog kantonal die Standeskommission).</p> <p>Analog Art. 18 soll die nötige Unterschriftenzahl auf 150, mithin also ungefähr 10 % der Stimmberechtigten, festgelegt werden.</p> <p>Zu Abs. 2: Gemäss Art. 48 Abs. 1 Baugesetz (GS 700.000) können Änderungen der Nutzungspläne mit Beschluss des Bezirksrates dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Hält das Bezirksrecht nichts anderes fest, sind nach Art. 48 Abs. 2 Baugesetz dafür 50 Unterschriften nötig. Mit Art. 20 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 wären im Bezirk Rüte 150 Unterschriften nötig. Vgl. Anmerkungen oben zu Art. 18.</p>
<p>III. Bezirksrat</p>		

<p>Art. 20 Ratskollegium</p> <p>¹ Der Bezirksrat ist die leitende, planende und vollziehende Behörde des Bezirks und damit dessen Exekutivorgan.</p> <p>² Der Bezirksrat besteht aus sieben Mitgliedern.</p> <p>³ Der Bezirksrat übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich der Bezirksgemeinde vorbehalten sind, und vertritt den Bezirk nach aussen.</p> <p>⁴ Der Bezirksrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.</p>	<p>Art. 9</p>	<p>Der Bezirksrat schlägt vor, den Bezirksrat nach wie vor mit sieben Personen zu besetzen. Das Kollegialitätsprinzip soll ausdrücklich kodifiziert werden.</p>
<p>Art. 21 Organisation</p> <p>¹ Der Bezirksrat unterteilt seine Aufgaben in Ressorts und verständigt sich frei über deren Zuteilung unter den Mitgliedern. Er regelt ausserdem die Stellvertretungen.</p> <p>² Der Bezirksrat ist berechtigt, Aufgaben und Befugnisse mit geringer Tragweite an einzelne Bezirksräte, Kommissionen, Angestellte oder weitere Personen zu delegieren.</p>	<p>Art. 10 Abs. 1</p>	<p>Gemäss Art. 33 Abs. 3 Kantonsverfassung wählt die Bezirksgemeinde den regierenden und stillstehenden Hauptmann sowie die übrigen Ratsmitglieder. Die Einteilung der Aufgabenbereiche in Ressorts und Zuteilung unter den Ratsmitgliedern ist durch das kantonale Recht nicht reglementiert. Die Organisationsautonomie soll weiterhin bei der Exekutive liegen. Die Möglichkeit zur Delegation von Aufgaben und Befugnissen soll bestehen bleiben. Allerdings ist diese mit der Generalklausel „von geringer Tragweite“ einzuschränken, so dass verdeutlicht wird, dass hoheitliche Funktionen nur beschränkt delegiert werden dürfen.</p>
<p>Art. 22 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>Dem Bezirksrat obliegt insbesondere:</p> <p>a) Vollzug der ihm durch Verfassung, Gesetz und Verordnung oder bezirkseigene Reglemente zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse sowie der Beschlüsse der Bezirksgemeinde;</p> <p>b) Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Bezirksgemeinden;</p> <p>c) Erstellung der Jahresrechnungen und des Geschäftsberichts;</p> <p>d) unter Vorbehalt des fakultativen Referendums Vornahme von einmaligen Ausgaben unter 30 % und von wiederkehrenden Ausgaben unter 3 % des gesamten Steuerertrages vom jeweiligen Vorjahr, mit Ausnahme der gebundenen Ausgaben;</p> <p>e) Vornahme der notwendigen Sanierungen, Ersatzinvestitionen sowie des Unterhalts der bezirkseigenen Liegenschaften, Anlagen und Sachwerte;</p> <p>f) unter Vorbehalt des fakultativen Referendums Kauf von</p>	<p>Art. 12 / Art. 3</p>	<p>Lit. a, b, c, e, g, h, i, k, m entsprechen inhaltlich den geltenden Ziff. 12, 5 und 11, 2, 3, 4, 10, 4, 1, 6 und 7, mit marginalen Änderungen oder Zusammenfassungen. Ziff. 8 findet keine Entsprechung mehr, weil die Verpflichtung zur Erstellung von Stellenbeschrieben für Angestellte nicht auf dieser Stufe zu regeln ist. Dafür sind die Vernehmlassungen, vor allem zu kantonalen Vorlagen, in lit. j neu explizit aufzuführen.</p> <p>Lit. d und f sind neu und spiegelbildlich zu Art. 19 lit. e und f (vgl. Anmerkungen oben).</p>

<p>Grundstücken, wenn der Kaufpreis weniger als 30 % des gesamten Steuerertrages vom jeweiligen Vorjahr beträgt, sowie Tausch und Abgabe von Grundstücken im Zusammenhang mit Bauten von Verkehrswegen sowie von Kleinstobjekten;</p> <p>g) Erlass, Aufhebung und Änderung der übrigen Reglemente;</p> <p>h) Abschluss der übrigen Vereinbarungen sowie Führung von Rechtsmittelverfahren und Gerichtsprozessen;</p> <p>i) Stellungnahme zu Anträgen und Anregungen, die von Stimmberechtigten eingereicht werden;</p> <p>j) Erstellung von Vernehmlassungsantworten;</p> <p>k) Wahl von Kommissionen und Bestimmung von Delegationen sowie Festsetzung der Entschädigungen;</p> <p>l) Wahl der Angestellten sowie Festsetzung der Löhne.</p>		
<p>Art. 23 Sitzungen</p> <p>¹ Der Bezirksrat wird von der regierenden Frau Hauptmann oder vom regierenden Hauptmann einberufen oder wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.</p> <p>² Die Sitzungen des Bezirkrates und der von ihm eingesetzten Kommissionen sind nicht öffentlich.</p>		<p>Zu Abs. 2: Wegen der vorgeschlagenen Einführung des Öffentlichkeitsprinzips ist explizit zu erwähnen, dass die Sitzungen des Bezirkrates und der von ihm eingesetzten Kommissionen wie bis anhin nicht öffentlich sind.</p>
<p>Art. 24 Beschlüsse</p> <p>¹ Der Bezirksrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.</p> <p>² In Ausnahmefällen können Korrespondenzabstimmungen durchgeführt werden. Bei solchen ist für den Entscheid die Mehrheit des gesamten Bezirkrates nötig. Korrespondenzbeschlüsse und die dazu gehörenden wesentlichen Erwägungen sind im Protokoll der nächsten ordentlichen Sitzung aufzuführen.</p>	<p>Art. 11</p>	<p>Die Bestimmung wird nahezu identisch vom geltenden Bezirksreglement überführt. Einzig die Zirkularabstimmungen, neu Korrespondenzabstimmungen, werden genauer geregelt. Es handelt sich dabei vornehmlich um Beschlüsse via E-Mail. Diese Möglichkeit soll die Ausnahme bleiben, weil so nicht die gleiche Art der Diskussion erfolgt wie während einer Ratssitzung. Für die Nachvollziehbarkeit der Beschlüsse sind diese und die dazu gemachten Erwägungen zwingend im nächsten ordentlichen Sitzungsprotokoll abzubilden.</p>
<p>Art. 25 Bezirkshauptmann</p> <p>¹ Die regierende Frau Bezirkshauptmann oder der regierende Bezirkshauptmann führt den Vorsitz an der Bezirksgemeinde</p>	<p>Art. 13</p>	<p>Zu Abs. 3: Die regierende Frau Hauptmann oder der regierende Hauptmann ist verpflichtet und berechtigt, vorsorgliche Massnahmen in dringenden Fällen präsidial zu treffen.</p>

<p>und im Bezirksrat.</p> <p>² Sie oder er beaufsichtigt die Bezirksgeschäfte und sorgt für deren Koordination.</p> <p>³ In dringenden Fällen trifft sie oder er die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und fasst Präsidialbeschlüsse. Diese sind dem Bezirksrat so rasch wie möglich, spätestens an der nächsten ordentlichen Sitzung, zur Kenntnis zu bringen.</p>		
<p>Art. 26 Stellvertretung</p> <p>¹ Die regierende Frau Bezirkshauptmann oder der regierende Bezirkshauptmann wird von der stillstehenden Frau Hauptmann oder vom stillstehenden Hauptmann vertreten.</p> <p>² Sind beide Hauptleute verhindert, wählen die verbleibenden Mitglieder des Bezirksrates aus ihrer Mitte eine vorübergehende Vorsitzende oder einen vorübergehenden Vorsitzenden.</p>	Art. 13	Entspricht der geltenden Bestimmung mit der Ergänzung für den Fall, dass auch die Stellvertretung verhindert ist.
<p>IV. Rechnungsprüfungskommission</p>		
<p>Art. 27 Zusammensetzung und Prüfungspflicht</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission besorgt die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Jahresrechnungen. Sie kann dafür ein geeignetes Revisionsunternehmen beiziehen.</p> <p>³ Die Rechnungsprüfungskommission ist verpflichtet, die Prüfung spätestens acht Wochen vor der ordentlichen Bezirksgemeinde zu erledigen.</p> <p>⁴ Die Bezirksgemeinde kann der Rechnungsprüfungskommission weitere Aufgaben im Bereich der finanziellen Aufsicht zuweisen.</p>	Art. 8 Ziff. 3 / Art. 14	Die Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission ist im geltenden Bezirksreglement unter den Zuständigkeitsbereichen der Bezirksgemeinde erwähnt. Neu ist sie unter dem Kapitel IV zu regeln, wo sich die materiellen Bestimmungen zum dritten Organ des Bezirks finden. Für den Versand der Rechnung und des Geschäftsberichts hat sich die Frist von anhin sechs Wochen als eher knapp erwiesen, weshalb sie auf zwei Monate vor der Gemeinde verlängert wird. Im Übrigen wird die Grundlage für den Beizug eines Revisionsunternehmens geschaffen, sollte die Rechnungsprüfungskommission dies als notwendig erachten.
<p>Art. 28 Bericht und Antrag</p> <p>¹ Über das Prüfungsergebnis ist dem Bezirksrat für die Bezirksgemeinde jährlich Bericht zu erstatten.</p> <p>² Der Bericht enthält die Anträge an die Bezirksgemeinde. Er ist von zwei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission zu unterzeichnen.</p>	Art. 15	Entspricht der geltenden Regelung und bedarf keiner Anpassung.

V. Schlussbestimmungen		
<p>Art. 29 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Standeskommission durch die Annahme der Bezirksgemeinde in Kraft.</p>		Gemäss Art. 24 Abs. 1 VOLGV bedürfen die von Gemeinden erlassenen Reglemente der Genehmigung der Standeskommission.
<p>Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Bezirksreglement vom 7. Mai 2006 aufgehoben.</p>		
<p>Namens der Bezirksgemeinde Rüte:</p> <p>Appenzell Steinegg, 1. Mai 2016</p> <p>Der regierende Hauptmann Bruno Huber</p> <p>Der stillstehende Hauptmann Niklaus Mock</p> <p>Von der Standeskommission genehmigt:</p> <p>Appenzell,</p> <p>Der regierende Landammann</p> <p>Der Ratschreiber</p>		